

ZH_OBERGERICHT SB240406 vom 22. Oktober 2025

ZH Obergericht, 2025-10-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240406

FR: ZH_OBERGERICHT SB240406 du 22 octobre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB240406 del 22 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Dietikon, Einzelgericht in Strafsachen, vom 18. März 2022 wurde die Beschuldigte gemäss dem eingangs wiedergegebenen Urteilsdispositiv verurteilt (Urk. 42). Gegen dieses Urteil meldete die Beschuldigte am 23. März 2022 rechtzeitig Berufung an (Urk. 37) und reichte am 21. Juli 2022 fristgerecht die schriftliche Berufungserklärung bei der hiesigen Kammer ein (Urk. 41/2; Urk. 44). Innert der mit Präsidialverfügung vom 5. August 2022 (Urk. 46) angesetzten Frist verzichtete die Staatsanwaltschaft mit Eingabe vom 8. August 2022 auf die Anschlussberufung und beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 48). Die Berufungsverhandlung fand am 10. Januar 2023 statt, zu welcher die Beschuldigte in Begleitung ihres amtlichen Verteidigers erschien (SB220364, Prot. II S. 3). Mit Urteil der hiesigen Kammer vom 10. Januar 2023 wurde die Beschuldigte des Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen und unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren mit einer bedingten Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 30.– bestraft. Weiter wurde die Beschuldigte im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. e StGB für die Dauer von 5 Jahren des Landes verwiesen. Von der Ausschreibung der Landesverweisung im Schengen Informationssystem wurde abgesehen (SB220364, Urk. 65).

E. 1.1

Heisst das Bundesgericht eine Beschwerde gut und weist es die Angelegenheit zur neuen Beurteilung an das Berufungsgericht zurück, darf sich dieses von Bundesrechts wegen nur noch mit jenen Punkten befassen, die das Bundesgericht kassierte. Die anderen Teile des Urteils haben Bestand und sind in das neue Urteil zu übernehmen. Irrelevant ist, dass das Bundesgericht mit seinem Rückweisungsentscheid formell in der Regel das ganze angefochtene Urteil aufhebt. Entscheidend ist nicht das Dispositiv, sondern die materielle Tragweite des bundesgerichtlichen Entscheids (BGE 143 IV 214 E. 5.2.1; Urteile des Bundesgerichts 6B_942/2022 vom 13. Mai 2024 E. 2.4.1; 6B_618/2021 vom 25. August 2021 E. 1.1; je mit Hinweisen). Die neue Entscheidung der kantonalen Instanz ist somit auf diejenige Thematik beschränkt, die sich aus den bundesgerichtlichen Erwägungen als Gegenstand der neuen Beurteilung ergibt. Das Verfahren wird nur insoweit neu in Gang gesetzt, als dies notwendig ist, um den verbindlichen Erwägungen des Bundesgerichts Rechnung zu tragen (BGE 143 IV 214 E. 5.2.1; Urteile des Bundesgerichts 6B_942/2022 vom 13. Mai 2024 E. 2.4.1; 6B_618/2021 vom 25. August 2021 E. 1.1; je mit Hinweisen). Die Bindungswirkung bundesgerichtlicher Rückweisungsentscheide ergibt sich aus ungeschriebenem Bundesrecht. Im Falle eines Rückweisungsentscheids hat die mit der Neubeurteilung befasste kantonale Instanz nach ständiger Rechtsprechung die rechtliche Beurteilung

- 6 - lung, mit der die Rückweisung begründet wird, ihrer Entscheidung zugrunde zu legen. Wegen dieser Bindung der Gerichte ist es diesen, wie auch den Parteien, abgesehen von allenfalls zulässigen Noven, verwehrt, der Beurteilung des Rechtsstreits einen anderen als den bisherigen Sachverhalt zu unterstellen oder die Sache unter rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen, die im Rückweisungsentscheid ausdrücklich abgelehnt oder überhaupt nicht in Erwägung gezogen worden sind (BGE 143 IV 214 E. 5.3.3; Urteile des Bundesgerichts 6B_942/2022 vom 13. Mai 2024 E. 2.4.1; 7B_270/2022 vom 23. Oktober 2023 E. 2.2.3; 7B_241/2022 vom 20. September 2023 E. 3.2; je mit Hinweisen).

E. 1.2

In seinem Entscheid vom 12. August 2024 kam das Bundesgericht zum Schluss, es verstosse gegen Art. 66a Abs. 2 StGB, wenn die hiesige Kammer den schweren persönlichen Härtefall unter den gegebenen Umständen verneine. Daher hob es das angefochtene Urteil auf und wies die Sache zur Interessenabwägung zurück (Urk. 76 S. 9). Der Gegenstand des vorliegenden Berufungsverfahrens beschränkt sich dementsprechend auf die Interessenabwägung zwischen dem Fernhalteinteresse des Staates und dem privaten Interesse der Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz sowie auf die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen des Berufungsverfahrens. 2. Teilrechtskraft Um eine extensive Wiederholung des aufgehobenen Entscheids zu vermeiden, kann bezüglich der faktisch in Rechtskraft erwachsenen Teile des aufgehobenen Berufungsurteils (Umfang der Rechtskraft des erstinstanzlichen Urteils, Sachverhaltserstellung, rechtliche Würdigung, Strafzumessung und Vollzug sowie Kosten- und Entschädigungsregelung hinsichtlich erstinstanzlichem Verfahren) in sinnvoller Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO auf die Erwägungen im aufgehobenen Entscheid verwiesen werden, mithin auf das Urteil der hiesigen Kammer des Obergerichts vom 10. Januar 2023 (SB220364, Urk. 65). Die nicht kassierten Teile des aufgehobenen Urteils sind jedoch ins neue Urteilsdispositiv zu übernehmen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1366/2016 vom 6. Juni 2017 E. 3.2.1).

- 7 - III. Landesverweisung 1. Gemäss Art. 66a Abs. 2 Satz 1 StGB kann das Gericht ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Wird ein schwerer persönlicher Härtefall bejaht, entscheidet sich die Sachfrage in einer Interessenabwägung nach Massgabe der öffentlichen Interessen an der Landesverweisung. Nach der gesetzlichen Systematik ist die obligatorische Landesverweisung anzuordnen, wenn die Katalogtaten einen Schweregrad erreichen, bei welchem die Landesverweisung zur Wahrung der inneren Sicherheit als notwendig erscheint. Diese Beurteilung lässt sich strafrechtlich nur in der Weise vornehmen, dass massgebend auf die verschuldensmässige Natur und Schwere der Tatbegehung, die sich darin manifestierende Gefährlichkeit des Täters für die öffentliche Sicherheit und die Legalprognose abgestellt wird (Urteile des Bundesgerichts 6B_643/2023 vom

E. 2

Gegen dieses Urteil erhob die Beschuldigte mit Eingabe vom 30. Mai 2023 Beschwerde in Strafsachen an das Schweizerische Bundesgericht (Urk. 69 und Urk. 70/2). Sie beantragte, es sei die Dispositivziffer 4 des Urteils der hiesigen Kammer vom 10. Januar 2023 wegen Verletzung von Bundes- und Völkerrecht aufzuheben und damit von einer Landesverweisung abzusehen (Urk. 70/2 S. 2 und 4 ff.). Die II. strafrechtliche Abteilung

des Bundesgerichts hiess mit Urteil 7B_837/2023 vom 12. August 2024 die Beschwerde gut, hob das Urteil der hiesigen Kammer vom 10. Januar 2023 auf und wies die Sache zur neuen Entscheidung zurück (Urk. 76).

E. 2.1

Vorab ist festzuhalten, dass die Festsetzung der Kosten für das erste Berufungsverfahren gemäss Dispositivziffer 7 des Urteils vom 10. Januar 2023 vor Bundesgericht unangefochten blieb und mithin Bestand hat.

E. 2.2

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO).

E. 2.3

Die Beschuldigte beantragte im ersten Berufungsverfahren einen vollständigen Freispruch und den Verzicht auf die Landesverweisung (Urk. 58 S. 2). Entgegen den Anträgen der Beschuldigten wurde sowohl der vorinstanzliche Schuldspruch als auch die Strafe (mit einer marginalen Senkung des Strafmasses) bestätigt. Sodann wurde die Landesverweisung angeordnet. Neu bzw. im zweiten Berufungsverfahren obsiegt die Beschuldigte mit ihrem Antrag auf Verzicht auf Anordnung einer Landesverweisung. Unter Gewichtung sämtlicher Anträge der Beschuldigten erscheint es daher angemessen, die Kosten für das erste Berufungsverfahren – mit Ausnahme der Kosten für die amtliche Verteidigung (vgl. dazu nachfolgend) – ausgangsgemäss zu zwei Dritteln der Beschuldigten aufzuerlegen und zu einem Drittel auf die Staatskasse zu nehmen.

E. 2.4

Im ersten Berufungsurteil vom 10. Januar 2023 wurde die Entschädigung der amtlichen Verteidigung (inkl. Auslagen und MWST) für das erste Berufungsverfahren auf Fr. 5'499.80 festgelegt, was vor Bundesgericht unbeanstandet ge-

- 10 - blieben ist. Daran ist unter Verweis auf die dortigen Erwägungen (Urk. 65 S. 29) festzuhalten. Die Kosten der amtlichen Verteidigung im ersten Berufungsverfahren sind damit auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht der Beschuldigten für diese Kosten ist gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang der Kostenaufnahme von zwei Dritteln vorzubehalten. 3. Zweites Berufungsverfahren (SB240406)

E. 3

Mit Präsidialverfügung vom 10. Oktober 2024 wurde im Einvernehmen mit den Parteien die Durchführung des schriftlichen Verfahrens angeordnet. Zeit-

- 5 - gleich wurde der Beschuldigten Frist angesetzt, um im Rahmen des beschränkten Umfangs des Verfahrensgegenstands schriftlich und begründet Berufungsanträge sowie Beweisanträge zu stellen (Urk. 78/1-3 und Urk. 79). Mit Eingabe vom 25. November 2024 reichte die Beschuldigte fristgerecht ihre Berufungsanträge samt Beilagen und Honorarnote ins Recht (Urk. 82-84). Mit Präsidialverfügung vom 9. Dezember 2024 wurde der Staatsanwaltschaft sowie der Vorinstanz Frist zur Berufungsantwort bzw. zur Vernehmlassung angesetzt (Urk. 85), worauf beide auf eine solche verzichteten (Urk. 87 f.). Das Verfahren erweist sich als spruchreif. II. Gegenstand des Verfahrens 1. Bindungswirkung des Rückweisungsentscheids

E. 3.1

Die Gerichtsgebühr für das vorliegende zweite Berufungsverfahren hat ausser Ansatz zu fallen, nachdem die Aufhebung des Urteils des Obergerichtes vom

E. 3.2

Die amtliche Verteidigung ist auch für das zweite Berufungsverfahren aus der Gerichtskasse zu entschädigen, wobei für das zweite Berufungsverfahren ein Aufwand von 6.25 Stunden geltend gemacht wird (Urk. 84). Dieser Aufwand erscheint angemessen. Rechtsanwalt MLaw X._____ ist somit für das zweite Berufungsverfahren antragsgemäss mit Fr. 1'530.95 (inkl. Auslagen und MWST) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Eine Rückerstattungspflicht der Beschuldigten besteht diesbezüglich nicht. Es wird beschlossen:

E. 8

Januar 2024 E. 1.5.1 f.; 6B_134/2021 vom 20. Juni 2022 E. 5.3.2; 6B_748/2021 vom 8. September 2021 E. 1.1.1; je mit Hinweisen). 2. Was das persönliche Interesse der Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz angeht, so kann auf die verbindlichen Erwägungen des Bundesgerichts verwiesen werden (Urk. 76 S. 7 ff.). 3. Zum öffentlichen Interesse an der Landesverweisung ist hinsichtlich der verschuldensmässigen Natur und Schwere der Tatbegehung und in Bezug auf die objektive Tatschwere festzuhalten, dass die Beschuldigte während mehrerer Monate ein Erwerbseinkommen bezog, welches sie sich auf ein eigens dafür eingerichtetes Lohnkonto überweisen liess, wobei sie dies gegenüber der Sozialbehörde nicht offenlegte. Dadurch erhielt die Beschuldigte ihr nicht zustehende Zusatzleistungen zur AHV/IV im Umfang von Fr. 14'197.–. Das objektive Tatverschulden wird noch als leicht eingestuft (SB220364, Urk. 65 S. 16). Bei der subjektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass die Beschuldigte vorsätzlich und aus rein egoistischen Motiven handelte, was zu keiner Veränderung der objektiven Tatschwere führt (SB220364, Urk. 65 S. 17). Die Beschuldigte wird für den - 8 - von ihr begangenen Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB mit einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 30.– bestraft. Die Strafe bewegt sich damit im unteren Rand des Strafrahmens. Zwar handelt es sich beim Betrag von Fr. 14'197.– um eine nicht zu bagatellisierende Summe und das Verhalten der Beschuldigten ist keinesfalls zu rechtfertigen, zumal ihr aus früheren Ereignissen sehr wohl bewusst war, dass sie allfällige Einkünfte zu deklarieren hatte (vgl. nachfolgend). Jedoch sind weder die Höhe des Schadens noch die durch die Beschuldigte an den Tag gelegte kriminelle Energie derart, dass der vorliegende Betrug als Katalogtat einen derartigen Schweregrad erreicht, dass die Landesverweisung zur Wahrung der inneren Sicherheit notwendig erschiene. In Bezug auf die Legalprognose fällt zugunsten der Beschuldigten ins Gewicht, dass sie nicht vorbestraft ist. So wird für die ausgefallte Geldstrafe der bedingte Vollzug angeordnet und die Probezeit auf zwei Jahre angesetzt, wobei festgehalten wird, dass Hinweise, welche die Vermutung der günstigen Legalprognose nach Art. 42 Abs. 1 StGB umzustossen vermöchten, nicht ersichtlich seien (SB220364, Urk. 65 S. 20). Die von der Beschuldigten in der Vergangenheit verspätet deklarierten Einkünfte, welche zu Rückerstattungen durch die Beschuldigte an die Sozialbehörde führten (vgl. Urk. 2/8-9, Urk. 2/11-13 und Urk. 2/18-19), können bei der Legalprognose nicht zulasten der Beschuldigten herangezogen werden, zumal ihr hierbei kein strafrechtlich relevantes Verhalten vorgeworfen wurde. Zugunsten der Beschuldigten ist schliesslich festzuhalten, dass sie glaubhaft darlegt,

bestrebt zu sein, sich von den Sozialleistungen unabhängig zu machen, wo- bei ihr eine Festanstellung in Aussicht gestellt worden sei (Urk. 82 Rz. 6 und Urk. 83/1-2). 4. Im Lichte vorstehender Ausführungen ist auf eine Landesverweisung zu verzichten.

- 9 - IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Erstinstanzliches Verfahren Nachdem vor Bundesgericht einzig Beschwerde gegen die Anordnung der Landesverweisung erhoben wurde, wirkt sich die Rückweisung nicht auf die im ersten Berufungsurteil vorgenommene Regelung der erstinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen aus (Urk. 65 S. 28; vgl. Art. 426 Abs. 1 StPO). Die Bestätigung des erstinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsdispositivs (Ziffern 9 und 10) bleibt entsprechend unverändert. 2. Erstes Berufungsverfahren (SB220364)

E. 10

Januar 2023 durch das Bundesgericht nicht von den Parteien zu verantworten ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.